

21.09.89

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zur

Pentachlorphenolverbotsverordnung (PCP-V)

Punkt 57 der 604. Sitzung des Bundesrates am 22. September 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 1 Abs. 1 Nr. 3

§ 1 Abs. 1 Nummer 3 wird wie folgt neu gefaßt:

"3. Zubereitungen, die insgesamt mehr als 0,005 vom Hundert der in den Nummern 1 und 2 genannten Stoffe enthalten."

Begründung:

Die Höchstgrenze für die PCP-Belastung von Zubereitungen im Sinne der Verordnung sollte auf das technisch machbare Minimum von Verunreinigungen festgesetzt werden, d.h. nur bis zur Höhe der Spurenbestandteile, wie sie sich durch die eingesetzten Hauptwirkstoffe ergeben können. Diese Grenze liegt deutlich unter 50 ppm.

Ausgeliefert am 21. SEP. 1989